



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

**Vorlage Nr. 149/2020 der SPD-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur SVV am 24.06.2020
Stellungnahme der Verwaltung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

zu dem vorgenannten Beschlussvorschlag vom 03.06.2020 möchte ich
Stellung nehmen.

zu 1. „Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis Dezember 2020 ein Uferwege-
konzept für alle Uferbereiche im Stadtgebiet vorzulegen. Dabei sind nicht nur
städtische Grundstücke zu betrachten, sondern auch die Rückgewinnung städti-
scher Uferbereiche als öffentlicher Raum für Einwohner und Gäste. Weiterhin soll
in der Konzeption aufgezeigt werden, welche Bereiche oder Abschnitte derzeit als
auch perspektivisch für die Allgemeinheit zugänglich sind bzw. gemacht werden
sollen.“

Aus Sicht der Antragsteller – jedenfalls unter Bezugnahme auf den
vorstehenden Text - soll das zu erarbeitende Konzept offensichtlich
deutlich über eine Bestandsaufnahme für vorhandene Uferwege
hinausgehen. Schwerpunkte für solche neuen Uferwege werden al-
lerdings nicht genannt.

Aus Sicht der Verwaltung wäre für eine Bewertung von Handlungs-
notwendigkeiten sowie von weiteren vorzunehmenden und sinnvol-
len Schritten eine Bestandsaufnahme als Arbeits- und Diskussions-
grundlage notwendig.

Während der Diskussion des Beschlussantrages in den Ausschüssen
wurde das gelegentlich auch von den Einreichern als eigentlicher
Auftragsschwerpunkt genannt. Weitere Schritte und Maßnahmen
würden erst darauf aufbauend zu beraten.

Das sollte dann aber auch in diesem Sinn in dem Auftrag der SVV –
entweder im Text oder aber mindestens in den ergänzenden Aus-
führungen zum TOP - deutlich werden.

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstsitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergermeister@
stadt-brandenburg.de

DATUM

23.06.2020

UNSER ZEICHEN
SVBRB-GLM-29.4_VII/31

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
DATUM/ZEICHEN

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz

Für die Verwaltung war es noch nicht abschließend möglich zu bewerten, ob und in welchem Umfang auch externe Unterstützung bei der Bestandsaufnahme notwendig ist.

zu 2. „Über einen geplanten Verkauf kommunaler Grundstücke mit Wasserbezug ist ab sofort der Ausschuss für Stadtentwicklung zu informieren. Dem Verkauf muss abschließend die SVV zustimmen.“

Eine Information an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr ist möglich.
(Satz 1 des Beschlussantrages)

Hinsichtlich der Zuständigkeit für eine Entscheidung über die Veräußerung von Grundstücken verweise ich auf § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 der BbgKVerf. Demnach ist der SVV die Entscheidung vorbehalten zu: „... 17. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag, ...“

Dazu wird weiter in § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung geregelt: „(1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung vor über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 500.000 € übersteigt.“

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptverwaltungsbeamte – also der Oberbürgermeister mit der Verwaltung – zuständig.

„Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen.“
(vgl. § 50 Abs. 2 Satz 1)

Im Kommentar zur § 54 BbgKVerf wird hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung ausgeführt: „Laufende Verwaltungsgeschäfte sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. ... Zahlreiche privatrechtliche Rechtsgeschäfte wie Kaufverträge, Nutzungsverträge und u.U. auch der Abschluss von Vergleichen fallen ebenfalls hierunter.“
(vgl. Erl. zu § 54 Ziffer 7.1)

Für Stadt Brandenburg an der Havel ist die bereits über Jahre gehandhabte Praxis, dass Grundstücksverkäufe bis zu einem Verkaufspreis von 100.000 € unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen. Das entspricht 0,03 % des jährlichen Haushaltsvolumens. Demzufolge ist bei einem Verkaufspreis von über 100.000 € bis max. 500.000 € der Hauptausschuss und darüber die SVV zuständig.

Der Beschlussvorschlag widerspricht daher in Ziffer 2 Satz 2 dem geltenden Recht. Folglich sollte er zurückgezogen oder abgelehnt werden.

zu 3. „Bei Kenntnis eines geplanten Verkaufes von Grundstücken Dritter mit Wasserbezug ist ab sofort der Ausschuss für Stadtentwicklung zu informieren. Ein Verzicht auf Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechtes ist durch den Hauptausschuss zu beschließen.“

Auch der Verzicht auf die Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechtes ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung (vgl. Ausführungen zu Nr. 2 des Beschlussantrages). **Demnach wäre auch hier eine Zuständigkeit des Hauptausschusses nicht rechtmäßig zu begründen.**

Wegen der allgemeinen Eigentumsgarantie des Grundgesetzes hat sich die Ausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch darüber hinaus streng an den gesetzlichen Vorgaben und Fristen der §§ 24 ff. des Baugesetzbuches zu orientieren und ist nach den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen des Baugesetzbuches für die von den Antragseinreichern vorgesehene Fälle nicht durchsetzbar.

Der Stadtverwaltung werden die geschlossenen Grundstückskaufverträge Dritter zwar zur Prüfung möglicher Vorkaufsrechte zur Kenntnis gegeben. Ein auf Grundstücke mit Wasserbezug anwendbares allgemeines oder besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch existiert aber gegenwärtig nicht.

Die Sichtung dieser Verträge darf auch aus Gründen des Datenschutzes nicht der Erlangung allgemeiner weiterer Informationen, wie hier einer Selektierung von Ufergrundstücken, dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Scheller